

Indikationsliste



Für eine Krankenhausbehandlung im Krankenhaus Lahnhöhe, Zentrum für konservative Orthopädie, Schmerztherapie, Osteologie

Patient:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Straße:

PLZ Wohnort:

Krankenkasse:

Behandlungsgrund

Vorbehandlung erfolglos:

Beim Hausarzt:

Erfolgten folgende Behandlungen in den letzten 3 Monaten

Physikalische Therapie Medikamente invasive Maßnahmen
Spritzen/Infusionen

Im Einzelnen:

Physikalische Therapie Medikamente invasive Maßnahmen
Spritzen/Infusionen

beim Facharzt:

Erfolgten folgende Behandlungen in den letzten 3 Monaten

Physikalische Therapie Medikamente invasive Maßnahmen
Spritzen/Infusionen

Im Einzelnen:

Physikalische Therapie Medikamente invasive Maßnahmen
Spritzen/Infusionen

Vorbehandlung im letzten Jahr:

Reha Kur Stationäre Krankenhausbehandlung/en

Operation/en

Das Orthopädische Krankenhaus Lahnhöhe ist im Krankenhausbettenplan des Landes Rheinland-Pfalz mit 80 Betten für konservative Orthopädie, Schmerztherapie und Osteologie verankert.

Stand: Januar 2006

Hochakute Erkrankung, drohende Gefährdung der Gesundheit:

§ 4 Abs. 3 Krankenhausbehandlungsrichtlinien / § 17 c Abs. 4, Satz 9 KHG [G-AEP] A 6

- Fortgeschrittenes Stadium einer malignen oder benignen Erkrankung.

Akute Schmerzdekompensation:

- ambulant nicht beherrschbar

§ 17 c Abs. 4, Satz 9 KHG [G-AEP] A 10

Progrediente Schmerzentwicklung

oder sensorische, motorische, funktionelle Störungen (Zunahme der körperlichen Beeinträchtigung, Mobilität). § 17 c Abs. 4, Satz 9 KHG [G-AEP] A 10

- Räumliche Ausbreitung des Schmerzbildes, Hinzutreten neuer Schmerzbilder, Wechsel des Schmerzcharakters eines Schmerzbildes.

- Zunahme der Schmerzdauer und der Anzahl der Attacken.

- Notwendigkeit einer kontinuierlichen bzw. intermittierenden i.v. Medikation und / oder Infusionen.

§ 17 c Abs. 4, Satz 9 KHG [G-AEP] B 1

OP Vermeidung durch frühzeitige, effektive stationäre orthopädische Schmerztherapie

Konservative Orthopädische Schmerztherapie wurde im Krankenhausbettenplan des Landes Rheinland-Pfalz verankert mit dem Ziel der Notwendigkeit, insbesondere Bandscheibenoperationen zu vermeiden oder zu verzögern.

- Kathetergestützte Schmerztherapie

§ 17 c Abs. 4, Satz 9 KHG [G-AEP] E 6

Notwendige Diagnostik bei unklarem bzw. schwierigem Krankheitsbild

Drohende Chronifizierung oder bereits erfolgte Chronifizierung:

- erfolglose amb. oder rehabilitative Vorbehandlung
 erfolglose Voroperationen
 anhaltende oder häufig wiederkehrende Arbeitsunfähigkeiten
 psychische Komorbiditäten (nicht Hauptdiagnose)
 multiple Vorbehandler

Grund liegt in der spezifischen Situation des Patienten selbst:

Patient bezogene Risiken z. B. Allergien, Multimorbidität, schwere Handicaps, persönliche, soziale oder örtliche Bedingungen, § 4 Abs. 2 Krankenhausbehandlungsrichtlinien 03.

§ 17 c Abs. 4, Satz 9 KHG [G-AEP]

- D 6 F 1 F 2 F 3 F 4 (siehe Rückseite)

- Bettlägerigkeit, Immobilisation, hohe Pflegebedürftigkeit.

Sonstiges:

Das Orthopädische Krankenhaus Lahnhöhe ist im Krankenhausbettenplan des Landes Rheinland-Pfalz mit 80 Betten für konservative Orthopädie, Schmerztherapie und Osteologie verankert.

G-AEP Kriterien Prüfkriterien zu § 17c KHG

Erarbeitet von den Spitzenverbänden der Krankenkassen und der Deutschen Krankenhausgesellschaft (12/03)

- A 6 Akute oder progrediente Lähmung oder andere akute neurologische Symptomatik.
- A 10 Akute oder progrediente sensorische, motorische, funktionelle Störungen sowie Schmerzzustände, die den Patienten nachdrücklich behindern oder gefährden.
- B 1 Kontinuierliche bzw. intermittierende intravenöse Medikation und / oder Infusion.
- D 6 Patienten, bei denen eine besonders überwachungspflichtige Behandlung der folgenden Erkrankungen dokumentiert ist z. B.:
 - endokrine Erkrankung (z. B. Diabetes)
 - obstruktive Lungenerkrankungen
 - Apoplex und / oder Herzinfarkt
 - behandlungsrelevante Nieren-/Leberfunktionsstörung
 - schwere Immundefekte
 - Hypertonie mit Gefahr der Entgleisung.
- E 6 Kathetergestützte Schmerztherapie.
- F 1 Fehlende Kommunikationsmöglichkeit, z. B. da der Patient allein lebt und kein Telefon erreichen kann.
- F 2 Keine Transportmöglichkeit oder schlechte Erreichbarkeit durch Stellen, die Notfallhilfe leisten könnten.
- F 3 Mangelnde Einsichtsfähigkeit des Patienten.
- F 4 Fehlende Versorgungsmöglichkeiten.